

# **STADT BAD WURZACH**

Landkreis Ravensburg

## **Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

vom 18.06.2012

Reg.-Nr. 100.42

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 13, 15 Abs. 2, 18 und § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

## **I. ABSCHNITT ALLGEMEINE REGELUNGEN**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätze.

## **II. ABSCHNITT SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG**

### **§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4 Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
- e) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

### **§ 5 Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Von Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr kein Lärm ausgehen, durch den andere erheblich belästigt werden. Zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr dürfen sie nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

## **§ 7 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn – und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

## **§ 8 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute, insbesondere anhaltendes Bellen und Heulen, mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

# **III. ABSCHNITT UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN**

## **§ 9 Abspritzen, Abstellen und Reparieren von Fahrzeugen**

- (1) Das Abspritzen oder Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Abwaschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen zu erwarten ist.
- (3) Abgemeldete oder defekte Fahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Entsorgung abgestellt werden. Die Vorschriften des Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

## **§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Gegenstände hineinzuworfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

## **§ 11 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand erheblich belästigt oder gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind Hunde auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen und in Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen. Dies gilt auch auf Rad- und Wanderwegen im gesamten Gemeindegebiet. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 12 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Spiel- und Sportplätzen, in fremden Vorgärten oder auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 13 Fütterungsverbot**

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Aus Anlass allgemeiner Wahlen oder Abstimmungen bedarf die Plakatierung sechs Wochen vor bis eine Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung keiner Erlaubnis. Straßen- und verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (5) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 18 der Altstadt-Satzung der Stadt Bad Wurzach vom 25.9.1985 über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Altstadtbereich.

## **§ 16 Verteilung von Druckwerken**

Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet, hat die weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

## **§ 17 Feuerstellen**

- (1) In der freien Landschaft, insbesondere an Rast- und Badeplätzen dürfen zum Grillen und Kochen mit offenem Feuer nur die eingerichteten Feuerstellen benützt werden, sofern nicht eine anderslautende Genehmigung der Grundstückseigentümer vorliegt.
- (2) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 18 Abfallbeseitigung**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen dürfen Abfälle nur in dafür vorgesehene Abfallbehälter geworfen werden.
- (2) Die Entsorgung von Hausmüll in öffentliche Abfallbehälter ist untersagt.
- (3) Wer Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr verabreicht, hat für Leergut, Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren. Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstellen verantwortlich.
- (4) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung/Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Landesabfallgesetzes, sowie der Satzung über die öffentliche Abfallbeseitigung bleiben unberührt.

### **§ 19 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich zu mähen.

### **§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping-/Wohnmobilstellplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

### **§ 21 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  6. auf den Boden zu spucken.
  7. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
  8. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## **IV. ABSCHNITT SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN**

### **§ 22 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen und an Bushaltestellen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;

3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Bänke, Schilder, Lampen, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, darin zu fischen oder zu baden;
  8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen;
  9. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
  11. sich vorwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses niederzulassen;
  12. lärmendes und ungebührliches Verhalten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren benützt werden. Vorschriften aus Benutzungsordnungen für Spielplätze für Spielplätze bleiben unberührt.

## **V. ABSCHNITT ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN**

### **§ 23 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **VI. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 24 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
    - Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
    - Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt
    - beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm erzeugt
    - Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt
    - sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsbetrieben, lärmend unterhält
  4. entgegen § 5 Wertstoffsammelbehälter benützt,
  5. entgegen § 6 Spielplätze benützt oder Lärm erzeugt,
  6. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  8. entgegen § 9 Fahrzeuge abspritzt, wäscht oder repariert,
  9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
  10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere belästigt oder gefährdet werden,
  11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  14. entgegen § 13 Tauben und Wasservögel füttert,
  15. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  17. entgegen § 15 Abs. 4 als Verpflichtender der beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  18. entgegen § 16 weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
  19. entgegen § 17 mit offenem Feuer hantiert,
  20. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle nicht in dafür vorgesehene Abfallbehälter wirft,
  21. entgegen § 18 Abs. 2 Hausmüll entsorgt,
  22. entgegen § 18 Abs. 3 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält, diese nicht rechtzeitig entleert oder die unmittelbare Umgebung des Verkaufsgeländes nicht sauber hält,
  23. entgegen § 18 Abs. 4 Haus- und Gewerbemüll lagert,
  24. entgegen § 19 als Eigentümer oder Besitzer Grundstücke, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, nicht bei Bedarf mäht,
  25. entgegen § 20 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
  26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen seine Notdurft verrichtet,
  29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
  30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

31. entgegen § 21 Nr. 6 auf den Boden spuckt
  32. entgegen § 21 Nr. 7 andere durch Lärm, Aufdringlichkeit oder rauschbedingtem Verhalten belästigt oder behindert,
  33. entgegen § 21 Nr. 8 Bänke und sonstige Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt.
  34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
  35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
  36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
  37. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  38. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  39. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  40. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt oder badet,
  41. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
  42. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 Musikinstrumente oder Musikwiedergabegeräte benutzt,
  43. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  44. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 11 sich vorwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses niederlässt,
  45. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 12 sich lärmend und ungebührlich verhält,
  46. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  47. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06.07.2012 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Wurzach, den 18.06.2012

(Bürkle)

Bürgermeister